

Statuten

Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP)

Schweizerische Gesellschaft für Coaching-Psychologie

I Name, Sitz und Ziel

Art. 1 Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Coaching-Psychologie (im folgenden nach der englischen Bezeichnung abgekürzt, SSCP genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die SSCP ist für unbegrenzte Dauer gegründet und hat ihren Sitz am Ort der ständigen Geschäftsstelle.

Art. 3 Ziele

Die SSCP verfolgt als Fachverband die folgenden Ziele:

- a) Förderung und Weiterentwicklung des Coachings als professionelle, psychologische Tätigkeit in allen geeigneten Anwendungsbereichen unter Beachtung nationaler und internationaler Entwicklungen
- b) Schaffung und Wahrung psychologisch fundierter Qualitätsstandards und verbindlicher, berufsethischer Richtlinien für Coaching
- c) Betreibung einer eigenen Internet-Plattform
- d) Entwicklung eines Zertifizierungssystems für Coaching-Weiterbildungen unter Berücksichtigung aktueller Trends im Weiterbildungsbereich
- e) Unterstützung der Mitglieder in Berufs- und Weiterbildungsfragen
- f) Schaffung und Förderung von Coaching-Weiterbildungen sowie Fortbildung für Psychologinnen und Psychologen
- g) Wahrung und Vertretung berufsbezogener Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten
- h) Förderung der Beziehung und der Zusammenarbeit mit verwandten Tätigkeitsbereichen der Psychologie in Forschung und Praxis
- i) Förderung der Vernetzung mit der Arbeitswelt und mit Hochschulen

II Zusammenarbeit der SSCP mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

Art. 4 Gliedverband der FSP

Die SSCP ist als nationaler Fachverband ein von der FSP anerkannter Gliedverband (Nov. 06). Sie anerkennt die folgenden, für Gliedverbände der FSP gültigen Bestimmungen:

- a) Die SSCP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch die Tätigkeit der SSCP direkt betroffen ist. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
- b) Die SSCP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SSCP.
- c) Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres erfolgen.
- d) Bei Konflikten zwischen der SSCP und FSP-Mitgliedern sowie andern Gliedverbänden der FSP anerkennt die SSCP die FSP als Schlichtungsstelle.
- e) Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der SSCP ausgeschlossen.
- f) Die SSCP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- g) Während der Zusammenarbeit der SSCP mit der FSP dürfen die Absätze a) bis h) nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Die SSCP kann auch mit anderen Verbänden im Coaching-Bereich Kooperationen eingehen.

III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaftskategorien

Die SSCP kennt drei Mitgliederkategorien.

Ordentliche Mitglieder der SSCP sind diejenigen Mitglieder, die dem FSP-Standard entsprechen. Die ordentlichen Mitglieder der SSCP sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Zur Aufnahme als **ordentliches Mitglied** sind folgende Bedingungen erforderlich:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium mit Hauptfach Psychologie (Lizentiat, Master)
- Berufliche Tätigkeit im Coachingbereich
- Abgeschlossene oder begonnene Ausbildung im Coaching-Bereich oder Forschungstätigkeit im Coaching-Bereich bzw. äquivalente Berufserfahrung

Zur Aufnahme als **ausserordentliches Mitglied** gelten folgende Bestimmungen:

- Personen, die sich im universitären Hochschulstudium mit Hauptfach Psychologie befinden und an Coaching-Fragestellungen interessiert sind.

Ehrenmitglieder:

- Personen, welche sich um Belange der Coaching-Psychologie verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder können nicht zur Entrichtung eines Beitrags angehalten werden.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

Personen, welche die Mitgliedschaft anstreben, stellen an die Präsidentin / den Präsidenten / an die beiden Co-Präsident(inn)en ein schriftliches Aufnahmegesuch. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekannt gemacht und treten in Kraft, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Einsprüche von ordentlichen Mitgliedern erfolgen. Andernfalls muss über die Aufnahme an der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder werden über die Neu- Aufnahmen im Rahmen der üblichen Informations-Mails des Verbandes informiert.

Art. 7 Austritt / Streichung / Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird auf Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde oder die berufsethischen Richtlinien gemäss FSP-Berufsordnung verletzt. Ein beantragter Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand

Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

IV Organe

Art. 10 Organe

Die SSCP hat folgende Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kommissionen, Kontrollorgan (Rechnungsrevision).

Art. 11. Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist zwei Monate im voraus anzukünden. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Datum zugesandt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin bzw. der beiden Co-Präsident(inn)en und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der zuständigen Person für die Rechnungsrevision sowie einer Ersatzperson, sowie von Delegierten in anderen Verbände
- c) Erlass allgemein verbindlicher Bestimmungen
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- g) Behandlung weiterer Geschäfte, die der Vorstand unterbreitet. Jedes Mitglied kann bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung die Traktandierung eines

Geschäftes vom Vorstand verlangen.

h) Statutenänderungen oder Auflösung der Gesellschaft

i) Beitritt der Gesellschaft zu anderen nationalen oder internationalen Organen

Art. 13 Entscheidungsfindung / Protokoll

Abstimmungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin (bei einem Co-Präsidium: der/die im Vorfeld designierte/r Tagespräsident/in) den Stichentscheid. Modifikationen der Statuten sowie Entscheidungen über Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem Prinzip der erhobenen Hand. Es wird geheim gewählt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Über Entscheidungen und Wahlen wird ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 14 Zusammensetzung / Wählbarkeit / Organisation des Vorstands

Der Vorstand besteht aus je einer Person, die das Präsidium und Vizepräsidium übernimmt oder aus einem Co-Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums resp. des Co-Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden. Insbesondere handelt es sich um:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

b) Erstellung des Aktivitätenprogramms unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Wünsche

c) Vorbereitung des Budgets

d) Festlegung der Politik der Gesellschaft

e) Festlegung derjenigen Personen, welche die Gesellschaft gegen aussen und in anderen Gremien vertreten

f) Einsetzung von Kommissionen und deren Auflösung

g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16 Zusammenkunft / Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin und bei einem Co-Präsidium der/die Tagespräsident/in, welche/r vor der Sitzung bestimmt wird.

Art. 17 Kommissionen

Der Vorstand kann für ein Fachgebiet eine Fachkommission einsetzen und mandatieren. Wählbar in Fachkommissionen sind ausschliesslich ordentliche Mitglieder.

Art. 18 Mitglieder von Kommissionen

Die Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Wahl von drei bis vier Ersatzmitgliedern ist möglich. Ein Mitglied des Vorstandes kann an den Kommissionssitzungen teilnehmen und ist wie die weiteren Mitglieder stimmberechtigt. Die Aufgaben jeder Kommission sind vom vorgesetzten Organ in den Statuten und/oder in einem Mandat zu definieren. Die Kommissionen konstituieren sich selber.

Art. 19 Berichterstattung der Kommissionen

Die Kommissionen erstatten der Mitgliederversammlung oder dem sie beauftragenden Organ mindestens einmal jährlich oder spätestens auf Ende ihres Mandats Bericht.

Art. 20 Kontrollorgan (Revision)

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren das Kontrollorgan, das aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht. Diese sind wiederwählbar. Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnung, berichtet darüber an der Mitgliederversammlung und stellt den Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

V Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Ausgaben der Gesellschaft werden finanziert durch die Mitgliederbeiträge oder Zuwendungen Dritter, durch allfällige Gebühren oder Einnahmen aus Dienstleistungen.

Art. 22 Verantwortlichkeit / Auflösung

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haftet die Gesellschaft nur mit dem vorhandenen Vermögen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die letzte Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli.


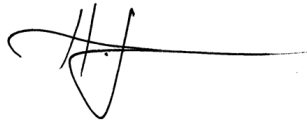
Art. 24 Schlussbestimmung

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung der SSCP am 28. Juni 2006 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. An der Mitgliederversammlung der SSCP am 28. August 2008 wurden die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft modifiziert. Am 27. August 2009 wurden an der Mitgliederversammlung der SSCP die Statuten an die revidierten Statuten der FSP angepasst.

Bern, 20.8.15 Swiss Society for Coaching Psychology / Schweizerische
Gesellschaft für Coaching-Psychologie:

Co- Präsidentin

Co-Präsidentin



Nicole Gilgen

Isabelle Zumwald